
	Seite
1	Vertragsgrundlagen
2	Versichertes Risiko
3	Mitversicherte Personen
4	Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4.1	Sachen des Versicherungsnehmers
5	Vorsorgeversicherung
6	Rettungskosten
7	Nicht versicherte Tatbestände
8	Versicherungssumme/Maximierung

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Heizöltanks wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern Heizöl in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangt. Die Verbindung oder Vermischung von Heizöl mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des § 4 Ziff. I 5 AHB.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Heizöltanks beauftragt hat für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Sachen des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von § 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Behältern ausgetreten ist.

Dies gilt auch abweichend von § 4 I 5 AHB beim allmählichen Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Behältern selbst.

5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c und des § 2 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

6 Rettungskosten

6.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden

vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherungsnehmer durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

6.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

7 Nicht versicherte Tatbestände

7.1 Pflichtwidrigkeiten / Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

7.2 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.3 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

- die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen,
- die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.4 Luftfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person

durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8 Versicherungssumme/Maximierung

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.